

### STADT BAD KISSINGEN

# BEBAUUNGSPLAN (STAND 1. ÄNDERUNG) IM LÖHLEIN GEMARKUNG GARITZ

Bebauungsplan: Seite 2 - 5 und

**Plan Seite 8** 

1. Änderung: Seite 6 - 7

# STADT BAD KISSINGEN

## STADT TEIL GARITZ LKR. BAD KISSINGEN BEBAUUNGSPLAN

## "IM LÖHLEIN"

M = 1:1000
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 11.08.1986 bis 14.09.1986 in Bad Kissingen öffentlich ausgelegt  Bad Kissingen, den 30.10.1986  Oberbürgermeister
Die Stadt Bad Kissingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom  Au. Ao. 1986. den Bebauungsplan gemäß & 18 BBauG als Satzung beschlossen.  Bad Kissingen, den 30. 10.1986.  Oberbürgermeister
Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfrenken:  Mit Ohne Auflagen genehmig! gemäß § 11 BBauG mit RB vom  09. Jan. 1997 Nr. 420-462213-3/8  Würzburg, den 09. Januar 1997  Regierung von Unterfranken
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am

	ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN
	The second secon
	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
***************************************	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baugrenze
10	Straßenbegrenzungslinie
.5 5.5 1.5	Straßenverkehrsflächen mit Breitenangaben in m
WA I/II	Allgemeines Wohngebiet Zahl der Geschosse
0.4 0.8	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl
0	offene Bauweise
SD 28° — 32°	Satteldach, 28°-32° Dachneigung, vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
	Sichtflächen, die von Bewuchs, Bebauung und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind
	öffentliche Grünfläche
0000000	zwingende Heckenpflanzung aus standortgerechten Laub- holzarten
	ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE
E+ U	Vorhandene Wohngebäude mit Firstrichtung und Geschoßzahl
	Vorhandene Nebengebäude
8	Bestehende Grundstücksgrenzen
275	Höhenlinien
600	Flurstücksnummern
	Vorschlag für die Grundstücksteilung

#### WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.) Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 3.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 550 m<sup>2</sup>.
- 4.) Die bei den einzelnen Haustypen festgelegten Geschoßzahlen sind als Höchstmaß angegeben.
- 5.) Für die Dacheindeckung der Wohngebäude darf Wellasbest nicht verwendet werden. Kniestöcke über 0,25 m Höhe und Dachgauben sind nicht zulässig.
- 6.) Im Einzelfall kann ausnahmsweise eine andere Dachform zugelassen werden. wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.
- 7.) Der Abstand der Garageneinfahrten von den anliegenden Straßenbegrenzungslinien muß mindestens 5,00 m betragen. Der Stauraum darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.
- Die Errichtung von Schuppen und Ställen für Klein- und Federvieh ist nicht zulässig.
- 9.) Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind Geländeveränderungen jeder Art genehmigungspflichtig. Die höhenmäßige Einfügung von Gebäuden in das natürliche Gelände oder die zur Gestaltung des Bauvorhabens erforderlichen Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen durch gemessene und auf amtliche Höhen bezogene Profile darzustellen.
- 10.) Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,00 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Sie ist in Holz auszuführen, wobei der Sockel nicht höher als 30 cm sein darf.
- Die Bäume und Hecken außerhalb der geplanten Gebäudestandorte sind zu erhalten. Pro 200 m² Gartenfläche sind mindestens 2 Obsthochstämme oder standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist ein 2-zeiliger Heckenstreifen aus landschaftsgerechten Laubgehölzen zu pflanzen.
- Die talseits der Straße liegenden Gebäude sind so einzustellen, daß die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß nicht mehr als 0,50 m über der Straßenoberkante liegt. Die bergseits der Straße liegenden Gebäude sind so einzustellen, daß die Traufhöhe nicht mehr als 6,00 m über der natürlichen oder von der Behörde festgelegten Geländeoberkante liegt.
- In den Bereichen, die weniger als 50 m Abstand zur Waldgrenze haben, sind Feststoffeuerungen nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Bad Kissingen) oder dem Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen (§ 8 Abs. 1 S. 1 Denkmalschutzgesetz).

#### HINWEISE

- 1.) Beim Straßenbau könnten seitlich der Straßentrasse Abgrabungen oder Aufschüttungen notwendig werden, um die neue Straßenhöhe an das vorhandene Gelände anzupassen.
  Alle Einfriedungen sollten daher erst nach dem Straßenbau fertiggestellt werden.
- 2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Motorflugplatzrunde des Sonderlandeplatzes Bad Kissingen

Stadt Bad Kissingen Stadtbauamt

Aufgestellt: Bad Kissingen, den 28. 2.1986 Geändert: Bad Kissingen, den 10. 6.1986 Geändert: Bad Kissingen, den 2. 10.1986



Gemäß § 11 BauGB mit RB

vom 05.65,1995 · 420-4622, 13-3/86

Bebauungsplan "Im Löhlein", Gemarkung Garitz der Auflagen keine Verletzung

- 1. Anderung -

n Rechtsvorschriften geltend macht.

Würzburg, den .12. 05.1995 Die weiteren Festsetzungen werden wie folgt

ffearerung von Unterfranken

#### 1. Ziffer 3 entfällt:

#### 2. Ziffer 4:

Die zulässige Traufhöhe wird bei Gebäuden mit 1 1/2 Geschossen auf maximal bergseits 3,50 und talseits 6,25 m festgesetz@ Die Traufhöhe bemißt sich jeweils auf das natürliche oder das von der Stadt als Bauaufsichtsbehörde festgelegte Gelände.

#### 3. Ziffer 5:

Für die Dacheindeckung der Wohngebäude darf Wellasbest nicht verwendet werden.

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Dachgauben sind bei Dächern ab 38 Grad Dachneigung zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf nicht mehr als 1/3 der Dachlänge sein. Der Abstand der Gaube vom Ortgang muß mindestens 2,50 m und der Gaubenabstand untereinander mindestens 1,20 m betragen.

#### 4. Ziffer 6:

Zulässig sind Satteldächer bei Gebäuden, welche bergseits 1 Geschoß aufweisen, mit einer Dachneigung von 28 bis 42 Grad. Ausnahmsweise können andere Dachformen zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist.

#### 5. Ziffer 7, Abs. 2:

Garagen sind entweder mit Flachdächern oder Satteldächern, die in ihrer Dachneigung dem Hauptgebäude angeglichen sind, jedoch eine niedrigere Firsthöhe haben, zu versehen. Die bergseitig erschlossenen Garagen sind entweder in die Grundflächen der Erdgeschosse der Wohnhäuser einzubeziehen oder als Anbauten an die Wohnhäuser zu errichten.

Für jedes Grundstück wird nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 6,00 m zugelassen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die mit mehr als einer Grundstücksgrenze an einer Straße liegen. Die Zufahrt soll nach Möglichkeit an einer seitlichen Grundstücksgrenze liegen. Die notwendigen Stellplätze sollen so nachgewiesen werden, daß möglichst wenig Fläche versiegelt werden muß und die Gestaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie sind insbesondere innerhalb der Baugrenzen unterzubringen. Soweit andere Lösungen nicht möglich sind, können ausnahmsweise Stellplätze im Vorgartenbereich zugelassen werden. Diese sind so anzuordnen, daß sie zur zur Straße noch ausreichend eingegrünt sind (mindestens 1,50 m breiter Heckenstreifen) und von der Grundstückszufahrt angefahren werden können (keine senkrechte Zufahrbarkeit von der Straße). Alle Flächen im Vorgartenbereich sind entsiegelt zu gestalten (Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster).

#### 6. Ziffer 8:

Die Errichtung von Nebengebäuden, welche der Kleintierhaltung dienen, sind entsprechend § 14 BauNVO nicht zulässig.

7. Ziffer 12 entfällt.

Folgender Hinweis wird angefügt:

- 3. Es wird empfohlen, das anfallende Dachwasser der Häuser in Sammelbehältern (Zisternen) aufzufangen und zur Gartenbewässerung zu verwenden bzw., soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, zu versickern.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom. 24. 10.94. bis . 2.4.11.94. in Bad Kissingen öffentlich ausgelegt.

Bad Kissingen, den 25.11.94.

Oberbürgermeister

Die Stadt Bad Kissingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den

Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Die Durchführung ist am ... 24.5.1995. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BauGB in Kraft.

Bad Kissingen, den ...

Oberbürgermeister

